

STATUTEN
des
ÖSTERREICHISCHEN FACHVERBANDES
für
ORIENTIERUNGSLAUF



Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Organe

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
- § 13 Präsidium
- § 14 Aufgaben des Präsidiums
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Schiedsgericht

Anti-Doping

- § 17 Anti-Doping-Regelungen

Play Fair Code

- § 18 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Auflösung

- § 19 Auflösung des ÖFOL

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind der Übersichtlichkeit wegen nur in männlicher Form ausformuliert. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Orientierungslauf“, kurz ÖFOL genannt.
- (2) Der ÖFOL hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Landesverbänden in den Bundesländern als Vereinigung aller Orientierungssport betreibenden Vereine mit Sitz im jeweiligen Bundesland ist erwünscht.

§ 2 Zweck

- (1) Der ÖFOL ist der Fachverband des organisierten österreichischen Orientierungssports, nicht auf Gewinn ausgerichtet und eine im Sinn der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereinigung. Er steht allen bundesweit tätigen gemeinnützigen Orientierungssportvereinen gemäß § 4 dieser Statuten für eine Mitgliedschaft offen.
- (2) Der ÖFOL ist die Vertretung des österreichischen Orientierungssports nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) und in der International Orienteering Federation (IOF).
- (3) Der ÖFOL hat das Ziel den Orientierungssport in Österreich in allen Formen, wie sie von der IOF festgelegt wurden, zu fördern, zu verbreiten und seine Entwicklung zu überwachen.
- (4) Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Förderung aller fachlichen Belange, insbesondere:
 - a. Die terminliche Festsetzung, Vergabe und Überwachung nationaler Orientierungsveranstaltungen und IOF-Orientierungsveranstaltungen in Österreich, insbesondere aller Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften sowie Länderkämpfe.
 - b. Die Erarbeitung, Aktualisierung und Verbreitung einer einheitlichen Wettkampfordnung auf Basis der IOF-Regeln für den Orientierungssport sowie die Überwachung der Einhaltung deren Bestimmungen.
 - c. Die Verbreitung, Schulung sowie Überwachung der Einhaltung einer einheitlichen Kartennorm auf Basis der internationalen Kartennormen der IOF für die Erstellung von Orientierungssportkarten in Österreich.

- d. Die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Trainern, Instruktoren und Funktionären wie Technische Delegierte, Bahnleger, Bahnkontrollore, Kartenzeichner und Kartenkontrollore.
- e. Der Auswahl, Vorbereitung, Entsendung und Betreuung von Leistungssportlern zu internationalen Meisterschaftsbewerben und Bewerben von Nationalmannschaften, soweit sie der IOF unterliegen und vom ÖFOL beschickt werden.
- f. Die Veranstaltung und Durchführung von sportartspezifischen Lehrgängen.
- g. Die Durchführung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, den Orientierungssport zu verbreiten, wie z.B. die Errichtung von festen Bahnen, die Durchführung von Werbeveranstaltungen und ähnliches.
- h. Sonstige Aufgaben, wie:
 - * Führung einer nationalen Rangliste in den verschiedenen Wettkampffarten.
 - * Kooperationen mit Leistungszentren.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende und ähnliches.
 - b. Herausgabe einer Verbandszeitschrift, Lehrbriefe und ähnliches.
 - c. Die Einrichtung einer Homepage, Bibliothek, Videothek und ähnliches.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.
 - b. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge.
 - c. Allfällige Erträgnisse aus Veranstaltungen.
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Geschenke.
 - e. Sponsoring und Werbeeinnahmen.
 - f. Durch Warenabgabe, wie z.B. sportartspezifische Artikel und Utensilien sowie Fan-Artikel.
 - g. Einnahmen aus Zinserträgen und Wertpapieren.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖFOL können Vollmitglieder (juristische Personen) sowie Lizenzmitglieder, Tagesmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Unterstützende Mitglieder (alle natürliche Personen) sein.
- (2) Vollmitglieder des ÖFOL können alle Vereine werden, die in Österreich ihren Sitz haben und den Orientierungssport in den Zielen ihrer Statuten bzw. Satzungen verankert haben. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an das Sekretariat des ÖFOL zu richten. Diesem Antrag ist eine Abschrift der Statuten beizufügen. Wenn der Vorstand des ÖFOL die Aufnahme des antragstellenden Vereines befürwortet, wird dieser nach Bezahlung des festgelegten ÖFOL-Beitrags für Vollmitglieder als provisorisches Mitglied aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme wird in der nächsten Mitgliederversammlung des ÖFOL entschieden.
- (3) Sobald die Mitgliederversammlung des ÖFOL die Aufnahme beschlossen hat, ist ein Vollmitglied auch bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In allen anderen Rechten und Pflichten ist ein provisorisches Vollmitglied den „regulären“ Vollmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Lizenzmitglied kann jede natürliche Person werden, die einem Vollmitglied angehört und rechtzeitig den festgesetzten ÖFOL Beitrag für Lizenzmitglieder über das zugehörige Vollmitglied einbezahlt hat. Die Anzahl der Lizenzmitglieder zählt für die Ermittlung der Zusatzstimmen des zugehörigen Vollmitglieds bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Tagesmitglieder sind natürliche Personen, die kein Lizenzmitglied sind und an einer Veranstaltung des ÖFOL oder eines Landesverbandes bzw. eines Vollmitglieds teilnehmen und somit eine Tageslizenz lösen. Sie werden vom regional zuständigen Landesverband für das laufende Jahr an den ÖFOL gemeldet. Sie zählen nicht für die Ermittlung von Zusatzstimmen bei der Mitgliederversammlung.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die auf Antrag des ÖFOL-Vorstandes (Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten) oder auf Vorschlag eines Landesverbandes (Ehrenmitglieder) von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden. Sie müssen sich außergewöhnliche Verdienste um den Orientierungssport erworben und die Verbandsentwicklung entscheidend gefördert haben. Eine Ehrenpräsidentschaft kann aus Anlass des Ausscheidens aus der aktiven Verbandstätigkeit an Präsidenten oder Vizepräsidenten des ÖFOL verliehen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten müssen Lizenzmitglieder sein.
- (7) Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen. Sie fördern mit ihrem Beitrag die Anliegen des Orientierungssportes für mindestens 1 Jahr. Sie zählen nicht für die Ermittlung von Zusatzstimmen bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines sowie des ÖFOL.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds erlischt einen Monat nach Eingang des Austrittsgesuches beim Sekretariat des ÖFOL. Es kann nur angenommen werden, wenn das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Lizenzmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Tagesmitglieds erlischt mit Beendigung der betreffenden Veranstaltung.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Ehrenpräsidenten oder eines Ehrenmitglieds erlischt mit Rücktritt, Ausschluss bzw. Abwahl (z.B. bei verbandsschädigendem Verhalten) oder Tod.
- (6) Wenn ein Vollmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nachkommt, hat die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL zu entscheiden, ob das betreffende Vollmitglied aus dem ÖFOL ausgeschlossen wird. Ein ausgeschlossenes Vollmitglied kann dem ÖFOL erst wieder beitreten, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖFOL nachgekommen ist.
- (7) Die Mitgliedschaft eines Unterstützenden Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Verletzt ein Mitglied die Statuten oder die Wettlaufordnung des ÖFOL, so kann bei Vollmitgliedern, bei Ehrenpräsidenten und bei Ehrenmitgliedern die nächste Mitgliederversammlung des ÖFOL und bei allen anderen Mitgliedern der Vorstand dessen Ausschluss beschließen.
- (9) Ein erwiesenes Dopingvergehen eines Mitgliedes zieht automatisch den Ausschluss aus dem ÖFOL für die Dauer der Dopingsperre nach sich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied ist berechtigt:
 - a. Sich bei der Mitgliederversammlung durch Delegierte, die beim ÖFOL für das betreffende Vollmitglied gemeldet sind, vertreten zu lassen.
 - b. Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dem Orientierungssport dienen.
 - c. In allen Fragen, die den Orientierungssport betreffen, vom ÖFOL gehört zu werden.

- d. Seine dem ÖFOL gemeldeten Lizenzmitglieder für nationale Meisterschaften zu nennen und auch gemäß gültiger Wettlaufordnung in der Meisterschaftswertung sowie bei Austria-Cup-Läufen starten zu lassen,
 - e. Vom ÖFOL delegierte nationale und internationale Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der ÖFOL hat die Selbstständigkeit der Vollmitglieder zu respektieren und auf deren interne Angelegenheiten keinen Einfluss zu nehmen.
 - (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFOL nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖFOL Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung des Beitrags in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
 - (4) Der ÖFOL-Mitgliedsbeitrag ist bis zum festgelegten Termin zu bezahlen. Wenn ein säumiges Vollmitglied auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert es seine Rechte gemäß § 6 Abs. 1 dieser Statuten. Ein solcher Verlust der Rechte ist dem betroffenen Vollmitglied sofort bekannt zu geben.
 - (5) Alle gewählten oder ernannten Funktionsträger im ÖFOL ausgenommen Rechnungsprüfer und Beschäftigte des ÖFOL auf Basis von Dienst- und Werkverträgen müssen Lizenzmitglieder sein.

Organe

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des ÖFOL sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des ÖFOL ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes zweite Jahr zusammen. Die schriftlichen Einladungen haben zwei Monate vor der Mitgliederversammlung an die Vollmitglieder zu ergehen. Nur diese sind bei einer Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und haben dort Stimm- und Antragsrechte. Ehrenpräsidenten und jeweils ein Vertreter jedes Landesverbandes sind bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Zehntel der Vollmitglieder des ÖFOL durch den Präsidenten einzuberufen.
- (4) Stellt ein Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe

gesorgt wird, so hat er vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Er kann auch selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (5) Die schriftliche Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung an die Vollmitglieder hat zusammen mit der Tagesordnung spätestens einen Monat nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages zu erfolgen. In ihr ist der Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese hat spätestens zwei Monate nach dem Erhalt des schriftlichen Antrages stattzufinden.
- (6) Anträge seitens der Vollmitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Sekretariat des ÖFOL spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Sie sind mit den Anträgen des Vorstandes allen Vollmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Anträge die später als ein Monat vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können von der Mitgliederversammlung nur beraten und entschieden werden, wenn sie durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Delegierten zur Mitgliederversammlung für dringend gehalten werden.
- (8) Der Vorschlag zur Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Vollmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (9) Jedes Vollmitglied ist berechtigt, bis zu drei Vertreter zur Mitgliederversammlung zu delegieren.
- (10) Jedes Vollmitglied hat eine Grundstimme und für je 20 gemeldete Lizenzmitglieder eine Zusatzstimme. Ein Vollmitglied kann aber nicht mehr als fünf Zusatzstimmen erreichen. Ein Vollmitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf keine Anträge stellen.
- (11) Die schriftliche Abgabe der Stimme oder die Vertretung durch andere Vollmitglieder ist nicht gestattet.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Abänderung der Statuten des ÖFOL erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des ÖFOL ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.
- (14) Bei der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist den Vollmitgliedern zuzustellen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die nächste Funktionsperiode.
- (6) Allenfalls Wahl / Abwahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (7) Festsetzung der Höhe der ÖFOL-Beiträge, der Nenn gelder und der Nenn geldabgabe an den ÖFOL.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (9) Festlegung von Referaten.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des ÖFOL.
- (11) Festlegung des Zeitpunktes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des ÖFOL besteht aus:
 - a. Dem Präsidenten
 - b. Bis zu vier Vizepräsidenten
 - c. Dem Schriftführer und dem Schriftführer-Stellvertreter
 - d. Dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter
 - e. Den Leitern der Referate (Referenten)
 - f. Einem Vertreter jedes Landesverbandes
- (2) An Sitzungen des Vorstandes sind die Ehrenpräsidenten teilnahmeberechtigt. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stim m engleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes können bei der Mitglieder versammlung eingereicht werden. Eine Berufung hat jedoch keine aufschie bende Wirkung.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, interimistisch während der Funktionsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung zu ersetzen bzw. unbesetzte Referate zu besetzen.
- (7) Der Vorstand hat eine Geschäftseinteilung festzulegen sowie eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die operativen Befugnisse des Präsidiums und der Referate festlegt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- (1) Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Erstellung des Jahresbudgets und des Veranstaltungskalenders.
- (2) Einleitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verwirklichung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (3) Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Wettlaufordnung.
- (4) Führung von Mitgliederlisten.
- (5) Beschlussfassung über die provisorische Aufnahme von neuen Vollmitgliedern.
- (6) Beschlussfassung über den Ausschluss von Lizenzmitgliedern und Unterstützenden Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsstelle des ÖFOL einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstandes. Sie erledigt die mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängenden Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Bezeichnung "Generalsekretär". Der Vorstand kann weitere Personen für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

Der Leiter der Geschäftsstelle darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen bzw. kann er bei diesen stets anwesend sein. Er hat aber aus seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Vorstand.

- (8) Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen und Werkverträgen.
- (9) Die Vergabe von Vertretungsvollmachten an den Leiter der Geschäftsstelle.
- (10) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- (11) Letztinstanzliche Entscheidung von Streitfällen, die sich aus den vom ÖFOL genehmigten Wettkämpfen ergeben.
- (12) Beantragung der Auflösung des ÖFOL bei der Mitgliederversammlung.

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den ÖFOL in allen seinen Belangen nach außen und wird bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des ÖFOL werden vom Präsidenten und vom Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten des ÖFOL vom Präsidenten und vom Kassier bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern gezeichnet.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des ÖFOL verantwortlich.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium des ÖFOL besteht aus:

- a. Dem Präsidenten
- b. Den Vizepräsidenten
- c. Dem Kassier und im Verhinderungsfall aus seinem Stellvertreter
- d. Dem Schriftführer und im Verhinderungsfall aus seinem Stellvertreter

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums sind die laufenden Geschäfte zu führen und alle Maßnahmen vorzubereiten, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die auf der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer wählen einen Sprecher.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben aus eigener Initiative die Geschäftsgebarung unter Beachtung der jeweils geltenden Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des Vereinsgesetzes zu überprüfen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Einberufung einer Prüfung erfolgt durch den Sprecher der Rechnungsprüfer, wovon der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des ÖFOL wenigstens zwei Wochen vorher zu verständigen ist.

- (4) Den Rechnungsprüfern steht das Recht zu, an allen Vorstandssitzungen des ÖFOL mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind von den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums durch das Protokoll in Kenntnis zu setzen.
- (6) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des ÖFOL zu gewähren.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den ÖFOL-Vollmitgliedern bzw. zwischen Vollmitgliedern untereinander (soweit sie den ÖFOL betreffen) werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jeder Streitteil wählt einen Vertreter seines Vertrauens. Beide Vertreter haben sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden zu einigen. Das hat innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Streitfalles zu erfolgen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Statuten, den gültigen Beschlüssen des ÖFOL und der Wettkampfordnung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes kann eine Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Anti-Doping

§ 17 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Für den ÖFOL, seine Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gelten die Anti-Doping-Regelungen der IOF und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der ÖFOL verpflichtet seine Vollmitglieder, dass sie:
 - a. Diese Anti-Doping-Regelungen beachten und das Gesetz umsetzen.
 - b. In ihren Statuten auf die gesetzlichen Anti-Doping-Regelungen verweisen.
- (3) Der ÖFOL verpflichtet alle seine Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter und Betreuungspersonen, dass sie alle Pflichten und Sanktionen anerkennen, die sich aus den unter (1) angeführten Regelungen und Gesetzen ergeben.
- (4) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖFOL die gemäß §4 a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen

Anti-Doping-Regelungen der IOF im Sinne des §15 ADBG 2007. Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 ADBG zur Anwendung kommen.

- (5) Sämtliche Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des ÖFOL und seiner Vollmitglieder sind verpflichtet allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderungen oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Ordnungsstrafe gemäß der Disziplinarordnung des ÖFOL zu verhängen.

Play Fair Code

§ 18 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFOL und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFOL und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFOL und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen und Grundwerten des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Auflösung

§ 19 Auflösung des ÖFOL

- (1) Bezüglich der Berechtigung zur Auflösung des ÖFOL siehe § 11 Abs. 12.
- (2) Bezüglich der Auflösung des ÖFOL siehe § 8 Abs. 12.
- (3) Im Falle der Auflösung des ÖFOL ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Sportorganisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu überantworten.